

Bericht

des Eingabenausschusses

über die Drucksache

19/2495: Das Hamburgische Petitionsrecht bürgerfreundlicher gestalten durch Einführung der elektronischen Eingabe (E-Eingabe) (SPD-Antrag)

Vorsitz: **Jens Grapengeter**

Schriftführung: **Antje Möller**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 19/2495 ist dem Eingabenausschuss auf Antrag der GAL-Fraktion durch Beschluss der Bürgerschaft vom 1. April 2009 überwiesen worden. Der Eingabenausschuss hat sich mehrfach, abschließend in seiner Sitzung am 15. September 2009 mit der Vorlage befasst.

II. Beratungsinhalt

Beratung am 1. September 2009

Über die Anhörung wurde ein Wortprotokoll (Ausschussprotokoll 19/1) erstellt, das entsprechend den seit 1. März 2006 geltenden Richtlinien des Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft über die Einsichtnahme von Ausschussprotokollen über die Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter folgender Internetadresse: <http://www.hamburgische-buergerschaft.de/parlamentsdatenbank> aufgerufen oder wie bisher in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden kann.

Beratung am 15. September 2009

Einleitend nahmen die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftskanzlei Stellung im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen, deren Kosten und dafür erforderlichen Einsatz von Personalressourcen. Für die Programmierung eines Formulars und der Sicherstellung der nachgeschalteten Mechanismen zur fehlerfreien Datenübertragung erwarteten sie Kosten in Höhe von etwa 3.000 bis 4.000 Euro. Insgesamt seien Kosten in Höhe von maximal 5.000 Euro realistisch. Die Bürgerschaftskanzlei strebe an, für die Aufgabe einen Server zu nutzen, der zurzeit bei einem Provider außerhalb des Netzes der Freien und Hansestadt Hamburg untergebracht sei. Vor dem Hintergrund der Betroffenheit personenbezogener Daten sei beabsichtigt, den Server in Räumlichkeiten der Bürgerschaftskanzlei zu überführen. Hierbei sei weniger der Kostenfaktor als der Zeitfaktor entscheidend. Sie stellten einen Umzug des Servers mit notwendigen Umstellungsarbeiten im Netzwerk bis Ende des Jahres oder Anfang des nächsten Jahres in Aussicht. Zu prüfen sei, ob die Sicherheitsanforderungen für den

Server angemessen seien oder ob Investitionen beispielsweise im Hinblick auf eine verbesserte Firewalltechnologie erforderlich seien.

Hinsichtlich der erforderlichen Personalressourcen für den IT-Bereich unterstrichen sie, es handele sich um einmalige Ressourcen im Zusammenhang mit dem Umzug des Servers. Es sei beabsichtigt, die Erstellung des Formulars ebenso wie das Handling des Formulars im Wesentlichen durch eine Fremdfirma wahrnehmen zu lassen. Sie ergänzten, bei dieser ohnehin geplanten Maßnahme, die an dieser Stelle lediglich vorgezogen werde, seien im Betrieb keine Mehraufwände gegenüber dem jetzigen Status quo zu erwarten.

Auf Nachfrage der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, in welcher Größenordnung Mehrkosten zu erwarten seien, wenn das Formular mehrsprachig angeboten werde, führten die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftskanzlei aus, sie gingen von etwa einem Drittel Mehrkosten pro Angebot in einer anderen Landessprache aus.

Der Vorsitzende hielt die Kosten im Verfahren im IT-Bereich für überschaubar, gab jedoch zu bedenken, dies zöge für die Bearbeitung beim Eingabendienst hohe Dolmetscherkosten nach sich und wies darauf hin, dass die Amtssprache Deutsch sei, was auch für das Eingabeverfahren gelte.

Die SPD-Abgeordneten baten um Auskunft hinsichtlich des Betriebs des Servers und seiner Sicherheit durch SSL-Verschlüsselung.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftskanzlei berichteten, der Betrieb werde durch die IT-Abteilung der Bürgerschaftskanzlei wahrgenommen. Es handele sich um den Server, der bereits für die Parlamentsdatenbank und den elektronischen Pressespiegel genutzt werde und der selbstverständlich über ein SSL-Zertifikat verfüge. Die Administration liege in den Händen der Bürgerschaftskanzlei und datenverarbeitende Stelle sei ebenfalls allein die Bürgerschaftskanzlei.

Der Vorsitzende betonte, Anliegen des Eingabenausschusses sei es, dass die übermittelten Daten ausschließlich für die Bürgerschaft bestimmt seien und bat den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um seine Einschätzung.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gab seine Einschätzung im Rückblick auf die durchgeführte Anhörung. Die verschiedenen Möglichkeiten einer elektronischen Petition seien diskutiert worden. Bei der Formularlösung gebe es den Vorteil eines zentralen Eingangs. Wichtig sei die Sicherstellung einer SSL-Verschlüsselung, die durch den von den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaftskanzlei vorgetragenen Vorschlag möglich sei, ohne dass die betroffenen Petenten selbst in der Datensicherung tätig werden müssten.

Ein weiterer Aspekt, der thematisiert worden sei, sei die Rückfragefunktion. Ihm sei die Sinnhaftigkeit bisher nicht einsichtig geworden. Der Ansatz der Förderung des erzieherischen Moments des Petenten sei vor dem Hintergrund der praktischen Aktivierung der Rückfrage zu betrachten. Die Erfüllung der Rückfragefunktion durch den Versand einer E-Mail sah er problematisch, zumal dann eine nicht datensichere Übertragung genutzt würde. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stellte eine Inkonsistenz in der Regelung fest im Hinblick auf den Zeitpunkt der Einlegung der Petition im juristischen Sinne, die aus seiner Sicht dann die Bestätigung dieser E-Mail durch die Petenten sei. Dadurch sei die gesetzliche Regelung inkongruent zum Verfahren. Zu klären sei der Zeitpunkt, an dem die Petition eingelegt werden sollte. Er sah deshalb gute Gründe dafür, auf diese Rückfragefunktion zu verzichten. Dies gelte umso mehr, als ein Missbrauch auch mit anonymisierten E-Mails möglich sei und die in der Anhörung gehörten Sachverständigen einen Missbrauch in höherem Maße dementiert hätten.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftskanzlei verdeutlichten, der dem Eingabenausschuss vorgelegte Vorschlag der technischen Umsetzung beinhalte diese Option und sprachen sich dafür aus, diese Option als Sicherheitsstufe vorzuhalten, um im Falle eines Missbrauchs die Variante anwenden zu können und die missbräuchliche Anwendung von tatsächlichen Eingaben zu trennen. Es gehe nicht darum, das Verfahren zu verkomplizieren, sondern mit einer anonymen E-Mail ohne perso-

nenbezogene Daten den Petenten zu bitten, einen Link zu aktivieren, um die Eingabe zu verifizieren und eine automatisierte Nutzung dadurch auszuschließen.

Die GAL-Abgeordneten räumten ein, die Möglichkeit eines Missbrauchs bestehe sicherlich. Sie gaben jedoch zu bedenken, dass die Anhörung keine Erkenntnisse in dieser Hinsicht ergeben habe. Im Gegenteil hätten die Expertinnen und Experten ausgeführt, es gebe keinen Missbrauch in dieser Form.

Die GAL-Abgeordneten griffen die Frage des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach dem Zeitpunkt der Einlegung der Petition auf. Diese Frage habe in Fällen fristgerechter Einlegung von Petitionen eine große Bedeutung. Sie beschrieben das mögliche Verfahren, die Bestätigung der elektronischen Eingabe innerhalb weniger Minuten über den E-Mail-Account zu tätigen und warfen die Frage auf, ob durch ein solches Verfahren Eingaben verloren gehen könnten. Sie wogen diese Gefahr gegen die Gefahr eines möglichen von den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaftskanzlei beschriebenen Missbrauchs auf und äußerten die Anregung, die Frage durch den praktischen Versuch zu klären.

Die GAL-Abgeordneten baten den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit um eine Einschätzung im Hinblick auf die Notwendigkeit, das Formular detailliert auszufüllen und wollten wissen, ob er das Formular für ausreichend halte. Sie hielten den von den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaftskanzlei vorgelegten Formularvorschlag für sehr niedrigschwellig.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterstrich, der Formularvorschlag halte zielsicher den Grundsatz der Datensparsamkeit ein.

Die SPD-Abgeordneten hinterfragten die Problematik der E-Mail-Rückbestätigung im Hinblick auf den Datenschutz und wollten wissen, ob die petitionsinhaltslose E-Mail, die lediglich der Rückfragefunktion diene, datenschutzbezogene Relevanz habe. Sie sprachen sich ausdrücklich dafür aus, von Anfang an entsprechende Sicherungen aufzunehmen, um automatisiertem Missbrauch durch Scripte vorzubeugen. Dies sei Standard und finde auch beim Deutschen Bundestag in Form einer Bestätigung durch eine Zahl Anwendung.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftskanzlei regten an, ein Notfallkonzept zu implementieren, das innerhalb weniger Stunden aktiviert werden könnte und damit ermögliche, ernst gemeinte Eingaben von scriptgenerierten Eingaben zu unterscheiden. Im Hinblick auf die Bestätigung durch eine Zahl, wie sie im Deutschen Bundestag Verwendung finde, gaben sie zu bedenken, dass diese Variante nicht barrierefrei sei und von Menschen mit Sehbehinderungen nicht angewendet werden könne.

Sie betonten, bei dem Rückbestätigungsverfahren mit der E-Mail handele es sich um eine rein technische Abwicklung, die keine persönlichen Daten enthalte, die als kritisch zu betrachten seien, für den Fall, dass sie in Hände Dritter fallen sollten.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vertrat die Auffassung, auch die in der E-Mail enthaltene Information über den Eingang einer Petition bei der Bürgerschaft sei ein personenbezogenes Datum, weil es sich um eine Angabe über persönliche Verhältnisse handele. An dieser Stelle sei die Datensparsamkeit nicht gegeben. Er räumte ein, dass ein Missbrauch in diesem Zusammenhang theoretisch denkbar sei und durch ein solches Verfahren verhindert werden könnte. In diesem Fall sollte von vorneherein festgelegt werden, in welchem Zeitpunkt die Petition als eingelegt zu betrachten sei. Dies sei nicht der Zeitpunkt, wenn sie den Server der Bürgerschaftskanzlei erreiche, sondern der Petitionsausschuss beschäftige sich erst dann mit der Petition, wenn die Rückbestätigung erfolgt sei. Er plädierte dafür, hier im Vorwege eine Entscheidung zu treffen, die gesetzgeberisch umgesetzt werde.

Die SPD-Abgeordneten hoben hervor, die angesprochenen Bedenken seien ernst zu nehmen und wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den Regelungen anderer Landesparlamente nicht die Aussage getroffen worden sei, eine per E-Mail eingereichte Petition gelte erst nach ihrer Bestätigung als angenommen, sondern sie enthielten die allgemeine Aussage, bei elektronisch übermittelten Eingaben sei die Schriftlichkeit gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber und ihre oder seine

Postanschrift ersichtlich seien. In dem Moment des Eingangs auf dem Server gelte sie als eingelegt.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit schilderte, es gebe Petitionsgesetze der Länder und des Bundes und regte an, eine Regelung in Anlehnung an die Bremische Regelung zu treffen, die ermögliche, Eingaben schriftlich einzureichen. Die Schriftform könne durch elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Eingaben sei die Schriftlichkeit gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber und ihre oder seine Postanschrift ersichtlich seien und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt werde. Er unterstrich, seiner Auffassung nach sei die Ausfüllung im Falle einer Rückbestätigungsregelung nicht ausreichend. Für die Wirksamkeit sei die Rückbestätigung des Petenten erforderlich. Dieser Akt sei in dieser Formulierung nicht enthalten. Er sprach sich dafür aus, diese juristische Unschärfe auszuschließen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftskanzlei verdeutlichten, die Petitionsgesetze sähen keine Regelungen im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Formulars vor. Der Eingabenausschuss bestimme die konkrete Ausgestaltung des Formulars gegebenenfalls mit einem entsprechenden Verfahren für eine Rückbestätigung. Dies sei ihrer Auffassung nach durch die vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgetragene Formulierung gedeckt. Diese Regelung einer Rückbestätigung finde auch im Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag Anwendung, ohne dass es im Gesetz oder den entsprechenden Verfahrensvorschriften Erwähnung finde. Eine Formulierung im Gesetz hielten sie nicht für zwingend erforderlich, sondern ihrer Auffassung nach sei eine einvernehmliche Empfehlung des Eingabenausschusses ausreichend.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit äußerte die Einschätzung, für eine Rückbestätigung durch eine E-Mail über einen E-Mail-Account sei ein erneuter Willensentschluss erforderlich und seiner Auffassung nach sei dies der Zeitpunkt, zu dem die Petition eingelegt werde.

Die SPD-Abgeordneten verwiesen auf das ungleich kompliziertere Verfahren im Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag der Rückmeldung auf dem postalischen Weg hin, in dem die Petition vom Gesetzestext her dennoch als eingegeben gelte. Diese Verfahrensweise basiere auf einem Agreement des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftskanzlei nahmen Bezug auf die im Wortprotokoll über die Anhörung festgehaltenen Ausführungen, die eine Rückbestätigung per E-Mail und dann eine Bestätigung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags auf dem postalischen Weg vorsehe. Bei einem Rücklauf der postalischen Bestätigung werde festgestellt, dass eine Petition nicht vorliege.

Dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit blieb unklar, ob es sich um einen Bestätigungsbutton ohne Angabe der E-Mail-Adresse oder um eine Bestätigungs-E-Mail handle.

Die SPD-Abgeordneten bekundeten Interesse an der Möglichkeit, den Mitgliedern des Eingabenausschusses passwortgeschützt Zugriff auf den Server in diesem Bereich zu ermöglichen und baten um ergänzende Ausführungen im Hinblick auf die technische Machbarkeit.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftskanzlei trugen vor, ein entsprechendes Projekt befinde sich zurzeit in Vorbereitung. Es sei beabsichtigt, den Eingabenausschuss Mitte November im Rahmen einer Präsentation über die Möglichkeiten des Dokumentenmanagementsystems zu unterrichten.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ergänzte, seine Prüfung im Kontakt mit der Bürgerschaftskanzlei sei noch nicht abgeschlossen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE lenkten die Aufmerksamkeit darauf, dass es inhaftierten Petenten nicht möglich sei, dieses Angebot der elektronischen Petitionseinreichung wahrzunehmen und wollten wissen, wie dies mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, aber auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Gleichstellung vereinbar sei.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit äußerte die Einschätzung, dass strafvollzugsrechtliche Regelungen Anwendung fänden, die von der Verfassung gedeckt seien. Das Strafgefangenenverhältnis rechtfertige in einem gewissen Maße eine Ungleichbehandlung.

Der Vorsitzende fügte hinzu, das Recht inhaftierter Petenten, sich an den Eingabenausschuss zu wenden, sei hiervon nicht berührt. Sie könnten lediglich bestimmte Wege nicht wahrnehmen. Eine Verpflichtung, eine Eingabe elektronisch einzureichen, bestehe nicht.

Der Vorsitzende dankte dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ebenso wie den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaftskanzlei für ihre Auskünfte und regte an, eine Beschlussfassung für die nächste Sitzung des Eingabenausschusses am 21. September 2009 vorzusehen. Ziel sei es, im Kreise der Obleute eine einvernehmliche Regelung zu formulieren, die den Wunsch, ein elektronisches Eingabeverfahren zu ermöglichen, ebenso beinhalte wie eine Regelung hinsichtlich einer Evaluation und Befristung treffe. Die Evaluation der Modellphase müsse die Aspekte der Annahme der Verfahrens, der Erforderlichkeit von Ressourcen und gegebenenfalls Mängel aufgreifen, um Rückschlüsse zu ermöglichen.

Die SPD-Abgeordneten ergänzten, Wunsch ihrer Fraktion sei, eine Beschlussfassung der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 7./8. Oktober 2009 sicherzustellen, um die E-Petition zeitnah auf den Weg zu bringen.

Der Vorsitzende stellte Einvernehmen über eine Beschlussfassung des Eingabenausschusses in der nächsten Woche fest.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE regten an, die befristete Zeit zu nutzen, um auch ein mehrsprachiges Angebot des Formulars zu evaluieren.

Die Abgeordneten der GAL-Abgeordneten wiesen darauf hin, das Formular beinhalte lediglich wenige Pflichtfelder mit Angaben, die auch in einer Eingabe im postalischen Weg erforderlich seien. Sollte der Inhalt der Eingabe in einer anderen Sprache formuliert sein, erreiche er selbstverständlich auf dem elektronischen Wege genauso wie auf dem postalischen Wege den Eingabendienst der Bürgerschaft.

Die CDU-Abgeordneten schlossen sich den Ausführungen der GAL-Abgeordneten an und sahen ebenfalls keine Notwendigkeit eines mehrsprachigen Angebots an dieser Stelle.

Der Vorsitzende erinnerte an den Wunsch, der im Rahmen der Anhörung erörtert worden sei, zukünftig Sprechstunden des Eingabenausschusses anzubieten. Er berichtete, in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bremen habe es positive Erfahrungen gegeben. Die SPD-Abgeordneten führten aus, die Bremische Regelung sehe vor, dass der Petitionsausschuss nach Bedarf Bürgersprechstunden durchführe. Die Sprechzeiten würden im Beisein der Ausschussassistenten, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters durchgeführt.

Der Vorsitzende stellte Einvernehmen fest, alle Fraktionen daran zu beteiligen. Dies sei durch eine Verbindung mit § 7 des bestehenden Gesetzes möglich.

Die CDU-Abgeordneten sprachen sich für eine Übernahme der Bremischen Regelung insbesondere im Hinblick auf den Rhythmus aus.

Die GAL-Abgeordneten unterstützten das Vorhaben, im regelmäßigen Intervall, der publiziert werden müsse, beispielsweise in den jeweiligen Bezirksamtern vor Ort Bürgersprechstunden anzubieten.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE berichteten, in ihrer Fraktion sei das Vorhaben noch nicht besprochen worden. Sie begrüßten diese Möglichkeit, in der Öffentlichkeit das Eingabewesen vorzustellen.

Der Vorsitzende sah das Angebot als Serviceleistung des Eingabenausschusses, das dazu diene, die Option der Petition und des Eingabeverfahrens darzulegen.

Der Leiter des Eingabendienstes wies darauf hin, dass die Einrichtung solcher Sprechstunden zwangsläufig mit Mehraufwand für den Eingabendienst verbunden sei.

Vor dem Hintergrund des geringen Personalkörpers müsse nach einer befristeten Zeit der tatsächliche Aufwand bemessen werden, um gegebenenfalls Bedarf für eine Personalverstärkung anzumelden.

Der Vorsitzende sprach sich dafür aus, diesen Punkt bei der Evaluation zu berücksichtigen.

Beratung am 22. September 2009

Der Vorsitzende stellte die von den Obleute gemeinsam mit der Bürgerschaftskanzlei erarbeitete Neufassung des Gesetzes über den Eingabenausschuss mit seinen kursiv gedruckten Änderungen und Ergänzungen vor:

„Gesetz über den Eingabenausschuss

§ 1

Eingaberecht

- (1) Das Recht, sich mit Eingaben an die Bürgerschaft zu wenden, steht jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.
- (2) Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Eingaben an die Bürgerschaft zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.
- (3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Eingaberecht in besonderen Fällen

- (1) Eingaben von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich der Bürgerschaft zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Eingabe zusammenhängenden Schriftverkehr mit der Bürgerschaft.
- (2) Gemeinsame Eingaben der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Eingabe die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 3

Form der Eingabe

- (1) Eingaben sind schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen. *Die Schriftform der Eingabe kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Eingaben ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.*
- (2) *Werden Eingaben in Vertretung eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Eingabeverfahrens an die Vertreterin oder den Vertreter vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden.*

§ 4

Benachteiligungsverbot

- (1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Eingabe an die Bürgerschaft gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Insbesondere darf wegen dieser Tatsache gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes und den im § 2 Absatz 1 genannten Personenkreis keine Disziplinarmaßnahme oder sonstige Maßregel ergriffen werden.

(3) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine hamburgische Behörde wegen des Inhalts einer Eingabe ist der Eingabenausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5

Rechte des Eingabenausschusses

(1) Der Senat hat dem Eingabenausschuss auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen zu gestatten. Schriftliche Auskünfte und Berichte sind, wenn Senatsämter und Fachbehörden unmittelbar betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen, in anderen Fällen binnen einer Frist von sechs Wochen zu erstatten, sofern nicht der Ausschuss jeweils einer Verlängerung der Frist zustimmt.

(2) *Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.*

(3) Hamburgische Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf hamburgischem Recht beruhen und der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen, sind dem Eingabenausschuss und den im § 7 genannten Ausschussmitgliedern zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung hat der Senat dem Eingabenausschuss auf Verlangen Akten vorzulegen.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Eingabenausschuss berechtigt, Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige anzuhören.

(6) Auf Verlangen des Eingabenausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des Eingabenausschusses Vertreter zu entsenden.

(7) In den Fällen der Absätze 1, 4 und 5 trifft die Entscheidung der Senat. Stehen gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl dem Verlangen entgegen, so bescheidet er es abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein. Eine abschlägige Entscheidung ist zu begründen und vor dem Eingabenausschuss zu vertreten.

§ 6

Anhörungen und Sprechstunden

(1) *Der Eingabenausschuss kann Sachverständige, andere Auskunftspersonen sowie die Petentin oder den Petenten anhören. Ein Anspruch auf Anhörung besteht nicht.*

(2) *Der Eingabenausschuss führt regelmäßig Sprechstunden durch. Die Sprechstunden werden von der oder dem Vorsitzenden und vom Ausschuss gemäß § 7 beauftragten Ausschussmitgliedern durchgeführt.*

§ 7

Wahrnehmung der Befugnisse

Der Eingabenausschuss kann die Ausübung seiner Rechte nach §§ 5 und 6 im Einzelfall auf Ausschussmitglieder übertragen.

§ 8

Bericht des Senats

Wird dem Senat eine Eingabe mit einer Empfehlung überwiesen, so ist er verpflichtet, darüber zu berichten, was er auf Grund der überwiesenen Eingabe veranlasst hat.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Bürgerschaft, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Eingaben bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Eingabe bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die durch oder auf Grund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 10

Verfahren

Im Übrigen wird das Verfahren des Eingabenausschusses durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt.“

Er ergänzte die Frage, ob der Eingabenausschuss dem Vorschlag der Bürgerschaftskanzlei, die Sprechstunden gemäß § 6 Absatz 2 Bürgersprechstunden zu nennen, folgen wolle. Der Ausschuss lehnte eine Umbenennung einvernehmlich ab.

Mit Blick auf den Begriff „regelmäßig“ stellte der Eingabenausschuss fest, die offene Formulierung ermögliche es dem Ausschuss, das Angebot seiner Sprechstunden vor Ort dem Bedarf anzupassen, ohne jeweils eine Gesetzesänderung zu benötigen. Dies sei notwendig, um Erfahrungswerte hinsichtlich der Inanspruchnahme des Angebots zu erzielen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE sprachen sich für das vorgelegte Petikum aus. Im Hinblick auf eine sprachliche Barrierefreiheit äußerten sie den Vorschlag, im unteren Bereich in mehreren Sprachen den Hinweis zu geben, dass der Petitionstext auch in anderen Sprachen ausgefüllt werden könne. Dies sei ohne Verursachung weiterer Kosten möglich.

Der Vorsitzende betonte, dabei handele es sich um eine Verfahrensfrage, die unabhängig vom vorgelegten Petikum zu betrachten sei und hinsichtlich der technischen Umsetzung weiterer Erörterung mit der Bürgerschaftskanzlei bedürfe.

Der Eingabenausschuss sprach sich einstimmig für das vorgelegte Petikum aus.

III. Ausschussempfehlung

Der Eingabenausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, das nachfolgende Gesetz zu beschließen:

„Drittes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Eingabenausschuss

Vom ...

Das Gesetz über den Eingabenausschuss vom 18. April 1977 (HmbGVBl. S. 91), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Eingaberecht

(1) Das Recht, sich mit Eingaben an die Bürgerschaft zu wenden, steht jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Eingaben an die Bürgerschaft zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

(3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

2. *Der bisherige § 3 wird § 2 und erhält die Überschrift „Eingaberecht in besonderen Fällen“.*

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Form der Eingabe

(1) Eingaben sind schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen. Die Schriftform der Eingabe kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Eingaben ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

(2) Werden Eingaben in Vertretung eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Eingabeverfahrens an die Vertreterin oder den Vertreter vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden.“

4. § 4 erhält die Überschrift *„Benachteiligungsverbot“.*

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a. *Es wird die Überschrift „Rechte des Eingabenausschusses“ eingefügt.*

b. *Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:*

„(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Hamburgische Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf hamburgischem Recht beruhen und der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen, sind dem Eingabenausschuss und den im § 7 genannten Ausschussmitgliedern zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.“

c. *Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.*

d. *Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält in seinem Satz 1 folgende Fassung:*

„In den Fällen der Absätze 1, 4 und 5 trifft die Entscheidung der Senat.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anhörungen und Sprechstunden

(1) Der Eingabenausschuss kann Sachverständige, andere Auskunftspersonen sowie die Petentin oder den Petenten anhören. Ein Anspruch auf Anhörung besteht nicht.

(2) Der Eingabenausschuss führt regelmäßig Sprechstunden durch. Die Sprechstunden werden von der oder dem Vorsitzenden und vom Ausschuss gemäß § 7 beauftragten Ausschussmitgliedern durchgeführt.“

7. § 7 erhält die Überschrift *„Wahrnehmung der Befugnisse“*.

8. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a. *Es wird die Überschrift „Bericht des Senats“ eingefügt.*
- b. *Die Worte „oder zur Erwägung“ werden gestrichen.*

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Bürgerschaft, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Eingaben bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Eingabe bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die durch oder auf Grund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.“

10. § 10 erhält die Überschrift *„Verfahren“*.

Antje Möller, Berichterstattung